



Barbara Steffan *Soziale Arbeit in der Pfarrei*
Ben-Gurion-Ring 16 a, 60437 Frankfurt Telefon: 069. 9511 688 31
Mobil: 0176-12982219 Email: barbara.steffan@caritas-frankfurt.de

Leistungen und Sonderregelungen während der Coronakrise* *Stand 28.8.20*

Inhalt

I. SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II/“Hartz IV“)	S. 1 – 3
II. SGB XII Sozialhilfe: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	S. 3 - 4
III. SGB III Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung	S. 4 - 5
IV. Familien, Kinder und Jugendliche	S. 5 - 7
V. Verbraucherschutz	S. 7 - 8

- *Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020*

- *Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1. April 2020 zum Sozialschutzpaket*

- *Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 20. Mai 2020*

I. SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II/“Hartz IV“)

- *für erwerbsfähige Menschen ohne ausreichendes bzw. mit geringem Einkommen -*

Infos: <https://www.arbeitsagentur.de/informationen-bezug-leistungen>

1. Arbeitsweise und Kontakt

Leistungen für **Beurlaubungszeiträume von 1.3.-30.9.20** werden nach **vereinfachten Bedingungen** erbracht.

Fragen und Anliegen sollen auch **ohne persönlichen Kontakt geklärt** werden können. Auf das Einhalten der sonst üblichen *formalen* Anforderungen (Formulare etc.) wird **bis zum 30.8.20** weitgehend verzichtet. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt auch per Post – Email – telefonisch – Einwurf in Hausbriefkästen der Jobcenter möglich sein.

aktuelle Infos: <https://www.jc-frankfurt.de/>

Beratung per Telefon:

→ **Service-Center: 069 21713493**

→ **Job-Center: 069 59769 263 *nur bei durch Corona verursachter Notlage!***

2. Erstantrag

Die Bundesagentur für Arbeit stellt für den Erstantrag derzeit noch einen **vereinfachten Antrag** zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf>

Jeder **Antrag gilt grundsätzlich rückwirkend zum 1. des Monats**, in dem er gestellt wird (Beispiel: Antrag am 30. August gilt rückwirkend ab 1. August).

Die persönliche Vorstellung beim Jobcenter ist derzeit nicht nötig, muß aber nach Wiedereröffnung der Jobcenter nachgeholt werden.

Für das **Einreichen von Unterlagen sollten großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen gelten**. Nachweise können auch später noch nachgereicht werden.

Auch wenn nicht alle Unterlagen vorliegen, muß das Jobcenter **existenzsichernde Leistungen** bewilligen. Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für Alg II vorlagen, findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Zu viel gezahlte Leistungen können dann zurückgefordert werden.

Vorläufig bewilligte Leistungen müssen zwingend **für die Dauer von 6 Monaten** bewilligt werden.

Solo-Selbständige oder sonstige Kleinunternehmen müssen eine **Einkommenserklärung** abgeben. Auch hier gibt es einen **vereinfachten Antrag**:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/vereinfachte-anlage-kas_ba146400.pdf

Vermögen wird für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt.

Dies gilt jedoch nur, wenn kein *erhebliches Vermögen* vorhanden ist. Dann reicht es, daß im Antrag erklärt wird, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen. *Erhebliches Vermögen*: für das erste Haushaltsmitglied 60 Tausend Euro, für jede weitere Person im Haushalt jeweils 30 Tausend Euro. Auch erhebliches Betriebsvermögen bei Selbständigen, die nach der Pandemie weitermachen werden, ist geschützt. Nach Ablauf der sechs Monate erfolgt i.d.R. **keine rückwirkende Prüfung**, außer wenn im vereinfachten Verfahren falsche Angaben gemacht wurden.

Einkommen

- Zusätzliches **Kurzarbeitergeld** gilt als **Einkommen** und wird entsprechend angerechnet.
- Sofort- und Liquiditätshilfen des Bundes und der Länder sind zweckbestimmt und zählen deshalb nicht als Einkommen (außer wenn sie als *Betriebseinnahme* zu Gewinn führen).
- **Kinderzuschlag/Notfall-Kinderzuschlag** gilt ebenfalls weiterhin als Einkommen.

Wohnkosten

Die **tatsächlichen Wohnkosten** werden bei Neu-Antragstellern **für 6 Monate in voller Höhe** übernommen. Dies gilt nicht für die Leistungsbezieher*innen, bei denen schon bisher nur die angemessenen Kosten übernommen worden sind.

3. Weiterbewilligungsantrag

Regelungen wie bei Erstantrag, aber **ohne Nachholen persönlicher Vorstellung**. Anträge sind bis zum 30. August möglich per Telefon, Mail, Fax, Post, Briefkasteneinwurf. Erleichterung beim Online-Zugang, Kundenkonto auch über private Mail möglich.

Endet der bisherige Bewilligungszeitraum zwischen 31.3. -31.8.20, muß kein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden. Die Leistungen werden automatisch für 12 Monate weiter gewährt. Dabei wird davon ausgegangen, daß keine leistungsrechtlich erheblichen Änderungen eingetreten sind. Diese müssen in jedem Fall mitgeteilt werden.

Ab dem 30. August 2020 ist für die Weiterbewilligung von Geldleistungen wieder ein Vordruck erforderlich. Bevor ein aktueller Bewilligungszeitraum endet, erhält man frühzeitig einen Brief des Jobcenters, wie der Folgeantrag gestellt werden kann.

4. Notlagen, Barauszahlungen

„Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ sollen von den Jobcentern als **vorläufige Zahlungen** gewährt werden. Die Anforderungen an den Nachweis der Bedürftigkeit sind nicht streng. Sie können als Darlehen genehmigt werden. Lebensmittelgutscheine sollen nur in absoluten Ausnahmefällen ausgegeben werden.

Zahlungen an Kund*innen in Notlagen, die **kein Konto** haben, sind auch über Verwandte, Freunde, Betreuungsstelle möglich. **Aber:** Fehlleitungen und Verluste nach Ausgabe des Barcodes durch das Jobcenter gehen auf eigenes Risiko des Hilfeempfängers.

Auszahlungsscheine für Barzahlungen sind möglich per E-Mail, Post, persönlich. Leistungen an Obdachlose werden statt für 1 Tag derzeit für einen Monat bzw. den Rest des Monats im Voraus gewährt. Die Pflicht, für das Jobcenter erreichbar zu sein, entfällt.

5. Quarantäne

Auch bei häuslicher Quarantäne werden die **Leistungen weiter gezahlt**. Der Antrag wird **vorläufig** bewilligt. Es gibt **keinen Mehrbedarf** wegen häuslicher Quarantäne.

6. Sanktionen

Sanktionen wegen Fehlverhalten sind ausgesetzt, da eine persönliche Anhörung nicht möglich ist. Fehlverhalten wird jedoch angemahnt.

7. Ortsabwesenheit

Ortsabwesenheit kann ohne persönliche Vorsprache erfolgen. Wenn eine Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder eine Ausreise aus einem anderen Land nicht erfolgen kann, gibt es trotzdem weiter Leistungen.

8. Aktivierende Leistungen/Maßnahmen

Arbeitsmarktpolitische **Maßnahmen sind derzeit ausgesetzt**

9. Prüfung Erwerbsunfähigkeit

Wird die Erwerbsunfähigkeit geprüft, wird bis zur endgültigen Feststellung weiter Alg II gezahlt

II. SGB XII Sozialhilfe: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- für Menschen, a) die die Altersgrenze für die Rente erreicht oder b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können -

Infos + Antrag: <https://frankfurt.de/leistungen/Ruhestand-8958544/Finanzielle-und-sonstige-Hilfen-8958553/Grundsicherung-im-Alter-und-bei-Erwerbsminderung>

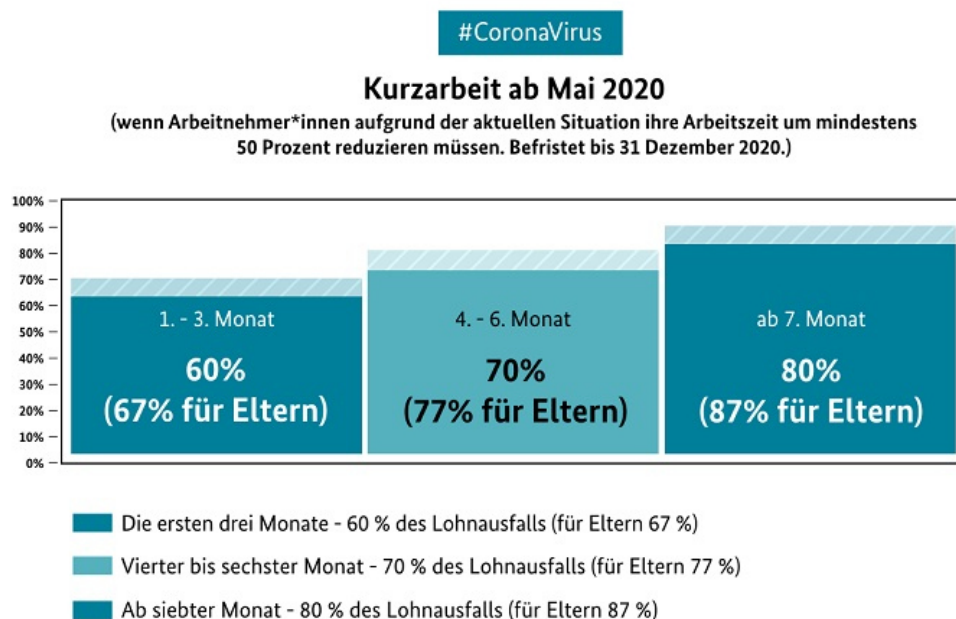
- endet der bisherige **Bewilligungszeitraum** zwischen **zwischen 31.3.-31.8.20**, gilt der **Weiterbewilligungsantrag** als gestellt. Der Bezug wird automatisch **um 12 Monate** weiterbewilligt. Dabei wird davon ausgegangen, daß keine Änderungen in den bisherigen Verhältnissen erfolgt sind
- **Vermögen** wird für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt. **Ausnahme:** erhebliches Vermögen
- bei Neuanträgen wird die **tatsächliche Miete 6 Monate** lang übernommen, ohne daß sie später zurückgezahlt werden muß
- War die Bewilligung bisher nur „vorläufig“ oder erfolgte sie in Form eines Vorschusses, wird sie auch wieder vorläufig auf 6 Monate befristet.

III. SGB III Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung

1. Kurzarbeitergeld

Infos: Arbeitgeber: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>;

Arbeitnehmer: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>



Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket-ii-weitere-hilfen-fuer-arbeitnehmer.html>

- Kurzarbeitergeld muß **vom Arbeitgeber** beantragt werden
- Es kann längstens **für 12 Monate** bezogen werden. Unterbrechungen sind möglich und werden angerechnet
- Arbeitnehmer*innen erhalten **60 %** des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns
- Arbeitnehmer*innen **mit mindestens einem Kind erhalten 67 %** des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns

- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, **ab dem vierten Monat des Bezuges auf 70 % (bzw. 77 % bei Haushalten mit Kindern)** und **ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % bei Haushalten mit Kindern)** des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht
- Die Hinzuverdienstmöglichkeiten werden mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und für alle Berufe geöffnet
- ergänzend bzw. aufstockend zum Kurzarbeitergeld kann auch Alg II beantragt werden

2. Arbeitslosengeld 1

- Das Arbeitslosengeld 1 wird für diejenigen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 enden würde, automatisch um drei Monate verlängert

<https://www.arbeitsagentur.de/news/zweites-sozialschutz-paket-arbeitslosengeld-wird-laenger-gezahlt>

3. Agentur für Arbeit

aktuelle Infos: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/frankfurt-am-main/startseite>

zusätzliche Hotline (nur in Notfällen!): Mo - Fr von 8:00 - 18:00 Uhr: 069 21711001

IV. Familien, Kinder und Jugendliche

1. Bundeskindergeldgesetz/Kinderzuschlag

1.1 Kinderzuschlag (KiZ)

Der Kinderzuschlag ist eine Unterstützung für Eltern, die ihren **eigenen Unterhalt** bestreiten können, aber **nicht den ihrer Kinder**.

1.2 Notfall-Kinderzuschlag (Notfall-KiZ)

Info: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Der Notfall-Kinderzuschlag (Notfall-KiZ) ist Teil des „Sozialschutzpakets“ vom 27.3.20. Er kann beantragt werden, wenn man infolge der Coronakrise weniger Einkommen hat, z.B.

- bei Bezug von **Kurzarbeitergeld**
- wenn man **selbständig** ist und **derzeit keine oder verringerte Einnahmen** hat
- Überstunden entfallen und man dadurch **weniger Einkommen** hat
- bei Bezug von **Arbeitslosengeld 1** oder **Krankengeld**

Antrag: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Achtung: *Bezieher von Alg II / "Hartz 4" haben keinen Anspruch auf Kinderzuschlag!*

- Der **Höchstbetrag** für den Notfall-Kinderzuschlag beträgt **185.- Euro/Kind**. Die Höhe ist vom Einkommen der Eltern abhängig
- Ab 1. **April 2020** wird zur **Berechnung nur noch das Einkommen der Eltern vom** letzten Monat herangezogen (normalerweise die letzten 6 Monate)
- **Diese Regelung gilt befristet bis zum 30.9.2020**
- Erhält man bisher bereits den Höchstbetrag von 185.- Euro, wird der KiZ-Bezug **automatisch um 6 Monate verlängert**

- Bezieht man bisher **weniger als 185.- Euro** pro Kind, kann man den **Anspruch überprüfen lassen**
- **Vermögen** wird dabei nur noch **in Ausnahmefällen** berücksichtigt
- **Anträge können online oder in Papierform** gestellt werden

1.3 Kinderbonus (Corona-Konjunktur-Paket vom 17.6.20)

- Eltern erhalten für jedes kindergeldberechtigte Kind einen einmaligen Kinderbonus von 300 Euro.

- Der Kinderbonus wird für alle Kinder, für die im September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, in zwei Raten in Höhe von 150 Euro im September und im Oktober 2020 ausbezahlt. Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2020 ein Kindergeldanspruch besteht, wird der Kinderbonus ebenfalls zeitnah, aber nicht zwingend im September und Oktober und nicht zwingend in zwei Raten gezahlt
- Bei getrennten Eltern erhält der alleinerziehende Elternteil den Kinderbonus mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der Barunterhaltspflichtige kann dann über das Unterhaltsrecht die Hälfte der Kinderbonuszahlungen von seiner Zahlung abziehen, wenn er Mindestunterhalt oder mehr leistet oder das Kind hälftig betreut.
- Der Bonus wird versteuert, jedoch nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

2. Waisenrenten

Waisenrenten werden auch dann weitergezahlt, wenn bedingt durch die Corona-Pandemie Ausbildungen und Freiwilligendienste später als üblich beginnen.

3. Elterngeld

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/elterngeld-corona>

- Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben und sie auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes nehmen, spätestens zum Juni 2021
- Einkommensersatzleistungen aufgrund der Corona-Pandemie, insbesondere Einkünfte aus Kurzarbeitergeld, haben keinen Einfluß auf die Höhe des Elterngeld

4. Alleinerziehende

Alleinerziehende werden steuerlich entlastet. Ihr **Steuerfreibetrag** steigt in den Jahren 2020 und 2021 von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro jährlich.

5. Mittagessen trotz pandemiebedingter Schließungen

Schüler*innen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, können auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden.

6. Besondere Regelungen der Stadt Frankfurt am Main

6.1 Schulcomputer

Schulen verleihen in Abstimmung mit dem Stadtschulamt mobile Endgeräte wie Laptops kostenlos an Schüler*innen ohne entsprechende Ausrüstung – Antrag über die Schule. Der von der großen Koalition im April beschlossene Zuschlag von 150.- Euro für die Anschaffung eines Computers für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien wird dabei verrechnet.

6.2 Freizeit

- Kostenloser Eintritt in Hallen- und Freibäder

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre können seit 1. Februar 2019 Hallen- und Freibäder in Frankfurt kostenfrei besuchen

- Kultur- und Freizeitticket „Kufti“

Ab 2. Juni 2020 gibt es für Kinder und Jugendliche, die in Frankfurt wohnen und deren Eltern zusammen weniger als 4500.- Euro netto verdienen, das Kultur- und Freizeitticket „Kufti“ : www.kufti.de. Damit kann man kostenlos Museen und den Zoo besuchen.

V. Verbraucherschutz

1. Wohnen/Miete

1.1 Wohngeld/Wohngeldgesetz (WoGG)

<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/amt-fuer-wohnungswesen>

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten. Es kann, ähnlich wie beim Kinderzuschlag, nur gewährt werden, wenn ein bestimmtes monatliches Einkommen vorhanden ist.

Arbeitslosengeld II /“Hartz IV“ und Wohngeld schließen sich aus!

1.2 Kündigungsschutz wegen Corona

https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

- Zum 1. Juli 2020 sind die zivilrechtlichen Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht ausgelaufen.

- Ab 1. Juli 2020 mußten die normalen Mietzahlungen wieder aufgenommen werden, andernfalls drohen zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung.

- Coronabedingte Mietschulden für die Monate April – Juni 2020 müssen **nachträglich, spätestens bis zum 30.6.22**, beglichen werden. Dabei können Verzugszinsen anfallen

Definition: **Miete = Grundmiete + Nebenkosten + Betriebskosten**

2. Zahlungsverzug insbesondere bei laufenden Verträgen über Energie, Wasser und Kommunikation

https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

Seit dem 1. Juli 2020 gilt kein Schutz bei Zahlungsverzug mehr!

Zahlungen für existenzsichernde Leistungen für Energie, Wasser und Kommunikation dürfen nicht weiter aufgrund der Pandemie aufgeschoben werden.

3. Private Verbraucher-Darlehensverträge

Auch diese Regelungen sind aufgehoben: **seit 1. Juli 2020 müssen die verschobenen monatlichen Darlehensraten wieder gezahlt werden**, sofern sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Bank nicht auf eine andere Lösung verständigt haben

4. Mehrwertsteuersenkung

- Die Mehrwertsteuer wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 Prozent auf 16 Prozent, der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent.

<

* Die Zusammenfassung ist ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzungen und Korrekturen werden gerne angenommen. Grundlage für die Informationen zu SGB II und XII sind u.a. Bundesministerium für Arbeit und Soziales <https://www.bmas.de>; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend <https://www.bmfsfj.de/>; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html; Newsletter von Harald Thomé <https://harald-thome.de/>